

1. Vertragsabschluss:

Bestellungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von uns erteilt oder von uns schriftlich bestätigt wurden. Die Schriftform ist auch durch Telefax gewahrt.

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zwei Tagen gerechnet ab dem Erhalt unserer Bestellung die Annahme auf der beiliegenden Auftragsbestätigung durch rechtsverbindliche Unterschrift zu erklären.

Für unsere Bestellung gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie ggf. für bestimmte Geschäfte die Sonderbedingungen unserer Fachbereiche.

Stimmen einzelne Regelungen dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen mit den Sonderbedingungen nicht überein, gelten die Regelungen der Sonderbedingungen.

Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.

2. Preise:

Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und bindend. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle.

Wenn wir die Verpackung nicht behalten, senden wir sie frei zurück und kürzen hierfür berechnete Verpackungskosten. Das gilt auch für Paletten jeder Art einschließlich Tausch.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen.

Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten oder Verpackungsmietgebühren bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen.

3. Liefertermin und Verzug:

Der vereinbarte Liefertermin ist für den Auftragnehmer verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins und bei Unmöglichkeit gelten die Regelungen der §§ 280 ff BGB.

4. Versand:

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen und an evtl. in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.

5. Rechnungslegung und Zahlung:

Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden und hat die alle Anforderungen des geltenden UStG zu erfüllen.

Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten.

Von uns geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind – getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer – in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und nach Abnahme der Lieferung bzw. Leistung; bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen werden 3%, innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Wir sind berechtigt, Zahlungen bei begründeten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen zurückzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die Ansprüche vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind.

Das Recht zur Aufrechnung bleibt hiervon unberührt.

6. Gefahrenübergang:

Die Gefahr geht erst nach Annahme der Lieferung/ Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/ Verwendungsstelle auf uns über. Die §§ 447 Abs.1 und 644 Abs.2 BGB sind ausgeschlossen.

7. Übereignung/ Schutzrechte:

Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten deren Schutzrechte verletzen, werden wir umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten freigestellt. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8. Gewährleistung und Garantie:

Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferung/ Leistung für die Dauer von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Liefer-/ Leistungsgegenstände und haftet für Garantien und Beschaffenheitsangaben.

Alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Fehler/ Mängel z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik – sind nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beseitigen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf unsere erste Rüge hin nicht binnen der von uns gesetzten Frist die Fehler/ Mängel, so sind wir ohne weitere Androhung und Setzung neuer Nachfrist berechtigt, ihre Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Bei erfolgloser Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung können wir vom Vertrag zurücktreten, Minderung oder Wandlung und parallel zu den drei Varianten Schadensersatz verlangen.

Mängelrügen verlängern die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrügen (§ 377 HGB). Für verborgene Mängel, die während der normalen Gewährleistungszeit auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung/ Leistung nicht erkennbar waren, gilt die doppelte Gewährleistungszeit.

9. Haftung:

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden haftet, die uns und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugefügt werden, stellt er uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

10. Abtretung:

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten, zu verpfänden und/oder als Sicherheit zu hinterlegen oder durch Dritte einziehen zu lassen

11. Beistellung/ Zugriff Dritter:

Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

12. Sicherheitsvorschriften:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten.

Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

13. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet zur Verschwiegenheit und Wahrung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über uns und unsere Beteiligungsunternehmen sowie über unsere (auch potentielle) Vertragspartner. Der Auftragnehmer hat, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages obliegen der Verschwiegenheit. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder der Auftragnehmer wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

14. Gleichbehandlungsprogramme der Versorgungsunternehmen § 8 EnWG

Aufgrund der Vorschriften im EnWG ist eine strikte rechtliche und tatsächliche Trennung zwischen dem Netzbetrieb und dem Strom-/Gas-/Wärmevertrieb zu gewährleisten. Die aufgestellten Gleichbehandlungsprogramme der Versorger sind von der GISA sowie deren Lieferanten verpflichtend. Der Auftragnehmer verpflichtet folgende Pflichten einzuhalten:

- Pflicht zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen (insbesondere Kundendaten; Lieferantinformationen; Lastgangdaten usw.)
- Sorgfaltspflichten im Umgang mit diesen Informationen
- Unterlagen mit vertraulichen Informationen sind nicht allgemein zugänglich liegenzulassen oder unverschlossen zu versenden sowie nach ihrer Verwendung unzugänglich aufzubewahren oder sorgfältig zu vernichten
- passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit wirtschaftlich sensiblen Informationen sind auszuüben
- die Mitnahme oder Nutzung wirtschaftlich sensibler Informationen im Falle des Wechsels eines Mitarbeiters in eine Energievertriebsorganisation oder in die Tätigkeitsbereiche Beschaffung und Erzeugung ist untersagt
- Anzeichen für Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich anzuzeigen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von uns angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – nach unserer Wahl Halle (Saale) oder der Erfüllungsort.

16. Datenspeicherung:

Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der GISA GmbH gespeichert.

17. Teilunwirksamkeit:

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

18. Rechtswahl:

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.